

§ 20.

In der Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter und bei Behinderung beider ein anderes vom Aufsichtsrath zu bezeichnendes Mitglied die Verhandlungen; der jeweilige Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und die Art der Abstimmung.

Anträge von Actionären, welche für die nächste ordentliche Generalversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor Erlass der Bekanntmachung zur Einberufung der Generalversammlung bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrathes schriftlich eingereicht werden.

§ 21.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Zahl der Actionäre zwei Revisoren gewählt, welche die Rechnungen des laufenden Geschäftsjahres, sowie die Bücher und Belege zu prüfen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten haben. Die zu prüfenden Bücher und Papiere sind den Revisoren rechtzeitig vor der Generalversammlung im Locale der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Etwaige Bemerkungen seitens der Revisoren sind spätestens acht Tage vor der Versammlung dem Aufsichtsrathen zur Kenntniss zu bringen. Im Falle des Ausscheidens oder Todes eines Revisors ernennt der Aufsichtsrath an dessen Stelle einen anderen Revisor.

§ 22.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel durch einfache Stimmenmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Actiencapitals gefasst, im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen werden, wenn sie nicht einstimmig durch Zutritt erfolgen, durch Stimmzettel vorgenommen. Ergiebt sich beim ersten Wahlgange keine einfache Mehrheit, so werden diejenigen beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl gebracht; im letzteren Falle entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.